



Benützungsreglement Waldunterstand der Ortsbürgergemeinde Fahrwangen

gültig ab 19. August 2025

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- ¹ Der Waldunterstand befindet sich im Eigentum der Ortsbürgergemeinde Fahrwangen. Für die Verwaltung ist die Gemeinde Fahrwangen zuständig.
- ² Dieses Reglement betrifft den Waldunterstand mit der nahen Umgebung.
- ³ Der Waldunterstand wird volljährigen Privatpersonen und Vereinen für Versammlungen und Anlässe zur Verfügung gestellt. Das Mieten des Waldunterstandes berechtigt nicht zur Durchführung bewilligungspflichtiger Anlässe im Wald. Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf die Benützung.
- ⁴ Der Waldunterstand eignet sich für maximal 24 Personen. Auf der Anlage dürfen sich maximal 80 Personen aufhalten.
- ⁵ Wasser und Strom stehen nicht zur Verfügung.
- ⁶ Brennholz kann bei Bedarf direkt beim Forstbetrieb Lindenberg (www.bettwil.ch, Forstbetrieb, Brennholz) gegen Bezahlung bestellt werden.
- ⁷ Beim Waldunterstand stehen keine Parkplätze zur Verfügung. Bei Bedarf sind diejenigen im Dorfzentrum zu verwenden.
- ⁸ Die bestehenden Fahrverbote sind verbindlich. Zum Transport von gehunfähigen Personen und Material darf pro Anlass mit einem Auto zur Anlage gefahren werden. Alle weiteren Personen müssen zu Fuss zur Anlage gelangen.

§ 2 Reservation

- ¹ Reservationen müssen vor dem Anlass über die Gemeindehomepage erfolgen. Die Reservationsbestätigung kann durch die Benutzerin oder den Benutzer als Reservationspapier vor Ort aufgehängt werden.
- ² Reservationen fürs Folgejahr sind erst ab 1. Dezember möglich. Reservationen der Vereine, welche bis dann bekannt sind, haben Vorrang.
- ³ Die Reservationsgebühr legt der Gemeinderat zwischen CHF 0.00 bis CHF 200.00 fest. Die aktuelle Gebühr kann dem Anhang dieses Reglements entnommen werden. Es erfolgt keine Rückerstattung der Reservationsgebühr.

§ 3 Ordnung und Verantwortlichkeit

- ¹ Es darf nur im Cheminée und in der befestigten Feuerstelle Feuer entfacht werden. Das Feuer ist vor dem Verlassen zu löschen und so zu hinterlassen, dass sich das Feuer nicht wieder entfachen kann.
- ² Im Unterstand darf kein Holz gespalten werden und es dürfen keine Nägel in die Wände geschlagen werden.
- ³ Das Benützen von Lautsprecheranlagen und dergleichen ist verboten. Das Benützen von tragbaren Tonquellen (Radios usw.) zur Unterhaltung mit geringer Lautstärke sind gestattet. Lärmintensive Aktivitäten sind nicht erlaubt.

⁴ Es dürfen keine Feuerwerke gezündet werden.

⁵ Der Waldunterstand muss bis 09.00 Uhr des folgenden Tages aufgeräumt und in sauberem Zustand sein.

⁶ Es dürfen keine Lebensmittelreste, Dekorationsmaterialien, Kartons, Flaschen etc. zurückgelassen werden.

⁷ Am Strassenrand angebrachte Ballons und Wegweiser sind von der Benützerin/vom Benutzer nach dem Anlass unverzüglich zu entfernen.

⁸ Die Benutzer reinigen den Waldunterstand, das WC, die Feuerstelle und die Umgebung gründlich. Reinigungsmittel (inkl. Lappen) müssen mitgebracht werden.

⁹ Die Benutzerinnen und Benutzer müssen den Kehrriech selber entsorgen.

¹¹ Die Leerung des öffentlichen Kehrriechkübels und den Betrieb der Kompost-WC-Anlage erfolgt durch die Einwohnergemeinde.

§ 4 Besondere Bestimmungen

¹ Mit der Bezahlung der Benützungsgebühr akzeptiert der/die Benutzer/in dieses Reglement inkl. Anhang vollumfänglich.

² Für Beschädigungen, Reinigungs- und Aufräumarbeiten werden die Verursacher belangt.

³ In Bezug auf die Ruhe und Ordnung ist das Polizeireglement der Gemeinde Fahrwangen massgebend.

⁴ Jede Haftung seitens der Gemeinde als Eigentümerin und Vermieterin des Waldunterstandes und dessen Einrichtungen wird abgelehnt, insbesondere für:

- Unfälle, die einem Benutzer zustossen
- Beschädigungen oder Verlust von Material, das dem Benutzer gehört.

§ 5 Zuwiderhandlungen

¹ Die Missachtung dieses Reglements führt zur Verwarnung; im Wiederholungsfall und in schweren Fällen zum Widerruf der Benützungsbewilligung des Unterstands. Über die Auflösung der Bewilligung wegen Zuwiderhandlungen gemäss diesem Reglement entscheidet der Gemeinderat nach Anhören des Veranstalters. Rechtliche Schritte bleiben ausdrücklich vorbehalten.

¹ Fehlangaben, die eine zu niedrige Reservationsgebühr verursachen, werden mittels Strafgebühr von maximal CHF 200 geahndet. Die Höhe wird durch den Gemeinderat festgesetzt. Die aktuelle Gebühr kann dem Anhang dieses Reglements entnommen werden.

§ 6 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt per sofort in Kraft, wird aber noch der Ortsbürgergemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

² Der Gemeinderat kann jederzeit Änderungen dieses Reglements vornehmen.

5615 Fahrwangen, 18.08.2025

GEMEINDERAT FAHRWANGEN

Silvan Zülle
Gemeindeammann

Christine Gottermann
Gemeindeschreiberin

Anhang Gebühren

	in CHF
Ortsbürger	gratis
Mietpreis pro Benützungstag für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Fahrwangen	50.00
Mietpreis pro Benützungstag für Auswärtige	100.00

Die reduzierten Reservationsgebühren für Ortsbürger sowie Einwohnerinnen/Einwohner der Gemeinde Fahrwangen können nur dann angewendet werden, wenn die betreffende Person selbst am Anlass teilnimmt.

Bei falschen Angaben wird eine Strafgebühr von CHF 100 fällig.

5615 Fahrwangen, 18.08.2025

GEMEINDERAT FAHRWANGEN

Silvan Zülle
Gemeindeammann

Christine Gottermann
Gemeindeschreiberin